

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1064/2019
Datum RR-Sitzung: 16. Oktober 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.11743
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Leissigen; Hochwasserschutz, Griesbach Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit (SAP Nr. 310.0003)

1 Gegenstand

Kantonsbeitrag an das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Leissigen, Griesbach" ab Vereinigung Chrützgrabe und Neuriedgrabe zum Griesbach bis zum Mündungsdelta in den Thunersee auf einer Länge von rund 450 m in der Gemeinde Leissigen. Das Projekt sieht den Bau eines Geschieberückhaltebauwerks vor.

Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Leissigen.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wasserbaubewilligung vom 25. Juni 2019
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation Leissigen vom 3. Juni 2019.

3 Kosten, neue Ausgaben

(Preisbasis 2. Quartal 2019; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

| | | |
|---|------------|------------------|
| Gesamtkosten gemäss Projekt | CHF | 5'750'000 |
| ./. nicht beitragsberechtigten Kosten (Mehrwerte Mettlenbrücke, Neuriedbrücke und Fussgängersteg) | – CHF | 160'000 |
| Beitragsberechtigten Kosten | CHF | 5'590'000 |
| Kantonsbeitrag Wasserbau 32 %, max. | CHF | 1'788'800 |
| Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV / zu bewilligender Kredit | CHF | 1'788'800 |



Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton CHF 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 37a Abs. 4 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

Der Bund wird voraussichtlich mit 42 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 2'415'000 im Rahmen eines Einzelprojekts an die Kosten des Vorhabens beitragen.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG.

Produktgruppe Infrastrukturen (09.09.9100)

NFA-Programm und -ziel Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2020 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan 2021–2023 eingestellt sind:

| Konto | Budgetrubrik | Rechnungsjahr | | Betrag |
|-------------|--|---------------|------------|------------------|
| 1579 562000 | Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau | 2020 | CHF | 450'000 |
| | | 2021 | CHF | 950'000 |
| | | 2022 | CHF | 380'000 |
| | | 2023 | CHF | 8'800 |
| | | Total | CHF | 1'788'800 |

5 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt gemäss der unter Ziffer 4 aufgeführten Zahlungsplanung und entsprechend dem effektiven Stand der Bauarbeiten. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit der Kredite im jeweiligen Voranschlag (Rechnungsjahr) sowie Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.
- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert eines Jahres nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden.
- Projektänderungen, die zu Mehrkosten führen oder Einfluss auf die Erreichung der Schutzziele haben, sind dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes vor Ausführung der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.
- Bei Arbeitsvergaben sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Die nicht anrechenbaren Kosten sind in den Abrechnungen transparent und nachvollziehbar auszuweisen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht

- b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
- c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Die Schlussabrechnung ist bis spätestens Ende Oktober 2024 dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes einzureichen.
- Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kantonsbeitrag Wasserbau von CHF 1'788'800 betrifft werterhaltende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investition beträgt 50 Jahre. Der Kredit löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 35'776 (Kantonsbeitrag Wasserbau) aus.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

7 Begründung

Im Jahr 2008 wurde die Gefahrenkarte der Gemeinde Leissigen erstellt. Sie weist grossflächig rote, blaue und gelbe Gebiete aus. Die Gefährdung geht von den Wildbächen Spissibach, Riedbach, Griesbach und Eybach aus. Weil die Gefahrenkarte grossräumig Handlungsbedarf aufzeigt, wurde zur Priorisierung eine Risikoanalyse erstellt. Am Griesbach liegt das individuelle Todesfallrisiko über dem Richtwert der kantonalen Risikostrategie. Es besteht klarer Handlungsbedarf, weil insgesamt 39 Wohn- oder Arbeitsstätten gefährdet sind. Das Risiko kann weder durch raumplanerische noch organisatorische Massnahmen wirkungsvoll reduziert werden kann. Daher sind bauliche Massnahmen nötig.

Der bestehende Geschiebesammler soll ersetzt werden, um das Rückhaltevolumen von 3'300 m³ auf 20'000 m³ zu vergrössern. Die Einfahrt in den Geschiebesammler soll in die Abschlussmauer integriert werden, und ein Raubettgerinne soll auf einer Länge von rund 250 m die Sohle und die Böschungen sichern. Zum Schutz des Siedlungsgebiets sind zudem Geländemodellierungen, ein Staukragen und seitliche Leitmauern (rechtsufrig ca. 40 m entlang des Gerinnes) oberhalb der Brücke Krattigstrasse vorgesehen.

Damit kann das Siedlungsgebiet im Gefahrenbereich des Griesbaches gegen häufige (30-jährliche) und seltene (100-jährliche) Ereignisse vollständig geschützt werden. Bei sehr seltenen (300-jährlichen) Ereignissen bleiben einige Liegenschaften in unmittelbarer Nähe des Gerinnes im gelben Gefahrenbereich. Das individuelle Todesfallrisiko kann aber bei allen Gebäuden unter den Richtwert gemäss kantonaler Risikostrategie gesenkt werden. Somit werden die Schutzziele erreicht. Die Wirtschaftlichkeit der baulichen Massnahmen ist mit einem Nutzen/Kosten-Verhältnis von 1.4 gegeben.

Der Kantonsbeitrag gemäss Ziff. 3 enthält folgende Zusatzbeiträge im Sinne von Mehrleistungen: Integrales Risikomanagement 3 %, Technische Aspekte 2 %, Partizipative Planung 2 %.

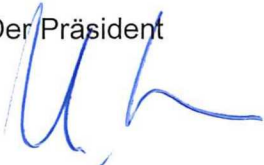
Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis I des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Schwellenkorporation Leissigen, Markus Stump, Präsident, Spissiweg 17, 3706 Leissigen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Ammann

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion